



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Herrn
Bernd Kalkowski

**Abwasserbeseitigungsentgelte für das Jahr 2016
Ihre Schreiben vom 09.01.2016 mit Eingang bei der Stadtverwaltung am
13.01.2016, 19.01.2016 und 21.01.2016**

Sehr geehrter Herr Kalkowski,

in mehreren Schreiben haben Sie zu dieser Thematik vorgetragen und Antworten auf Ihre Schreiben vom 09.01.2016, 19.01.2016 und 21.01.2016 eingefordert.

Zunächst einmal möchte ich mich in aller Form bei Ihnen entschuldigen, dass Sie bis heute noch keine Antworten bekommen haben. Deshalb haben Sie sich auch nunmehr folgerichtig mit einer Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung gewendet.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Dezember 2015 und der Rechtsprechung des OVG Berlin Brandenburg am 11.02.2016 dazu hat sich die Arbeit der davon betroffenen Mitarbeiter der Stadtverwaltung darauf konzentriert Beitragsbescheide zu kategorisieren, aufzuheben und Rückzahlungen anzuweisen.

In diesem Zeitraum fiel auch eine entsprechende Petition, mit der Sie sich an das Land Brandenburg gewandt hatten. Die Stadtverwaltung wurde auf Grundlage Ihrer Petition zu einer Stellungnahme aufgefordert. Insofern wurde auch eine sehr umfangreiche Stellungnahme durch die Stadtverwaltung Cottbus abgegeben. Dabei wurde eine direkte Antwort an Sie, sehr geehrter Herr Kalkowski, leider übersehen. Das ist zwar keine nachvollziehbare Begründung aber leider so passiert. Ich kann nur nochmals um Entschuldigung bitten.

Sehr geehrter Herr Kalkowski,
im Folgenden werde ich auf die unterschiedlichen Fragestellungen eingehen:

Frage:

Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, hier in Ströbitz Zasower Straße

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg, mussten die für das Jahr 2016 geplanten Neuinvestitionen gestoppt werden

So ergeben sich nicht nur Auswirkungen auf die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, sondern auch auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke als Neuerschließungen an die öffentliche zentrale leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen

DATUM
Cottbus, 04.05.16

GESCHÄFTSBEREICH II
Amt für Abfallwirtschaft
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

DIENTSITZ
SG Wasser/Abwasser
Berliner Straße 20-21
03046 Cottbus

SPRECHZEITEN
Donnerstag
09.00 Uhr-12.00 Uhr und
13.00 Uhr-18.00 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)
Frau Reinschke

ZIMMER
3.08

MEIN ZEICHEN
II/70-re

TELEFON
0355 – 350 2001

TELEFAX
0355 – 612 135001

E-MAIL
Heike.Reinschke@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

werden sollten. Die Grundstücke in der Zahsower Straße waren für einen zentralen Anschluss vorgesehen.

Dieser ist nun auf Grund der aktuellen Situation zurückzustellen und nach der Entscheidung zur künftigen Finanzierungsstruktur neu zu beraten. Darüber wurde öffentlich bereits berichtet. Ursprünglich war für das Jahr 2015 die abwassertechnische zentrale Erschließung der Grundstücke der Zahsower Straße geplant. Durch die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken für die öffentliche abwassertechnische Erschließung konnte der Baubeginn leider nicht im Jahr 2015 erfolgen.

Frage:

Sie brachten Ihren Unmut über die unterschiedlichen Nutzungsentgelte zwischen der leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung und der mobilen Schmutzwasserentsorgung zum Ausdruck. Dabei äußerten Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unterschiedlich hohen Nutzungsentgelte für die Entsorgung von Schmutzwasser zwischen der kanalgebundenen und der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. In diesem Zusammenhang haben Sie das Solidarprinzip und die Gleichbehandlung aller Bürger durch die Einführung eines einheitlichen Entgeltes gefordert. Zu dieser Problematik reichten Sie eine Vergleichsrechnung ein.

Wie Ihnen bekannt ist, erstellt, plant, betreibt und unterhält die Stadt Cottbus auf ihrem Gebiet (ausgenommen Stadtteil Kiekebusch) für die Durchführung der Abwasserbeseitigung die nachfolgenden drei öffentlich selbständigen Einrichtungen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen):

- a) Zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- b) Dezentrale (mobile) Schmutzwasserbeseitigungsanlage
- c) Zentrale (leitungsgebundene) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

Dazu bedient sich die Stadt Cottbus der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer und der ALBA Cottbus GmbH für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Cottbus auf der Basis der entsprechenden Satzung privatrechtliche Abwasserbeseitigungsentgelte.

Es werden im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung unterschiedliche Abwasserentgelte erhoben, unter anderem für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten (ZASG), die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken (ASG), die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen (ASG-Kleingärten).

Diese Entgelte werden jährlich entsprechend der voraussichtlichen Mengen und voraussichtlichen Kosten kalkuliert.

Im Rahmen der Beschlussfassungen wurde in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung auch die Möglichkeit der Einführung eines Einheitsentgeltes und die Verhinderung des Anstiegs der Entgelte für die mobile Entsorgung diskutiert. Dabei wurde eine Arbeitsgruppe „Abwasserentgelte“ gebildet, diese hat zum Ziel, die Möglichkeiten auszuloten, um einem weiteren Anstieg der Entgelte für die mobile Entsorgung entgegenzuwirken.

Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang rechtliche Stellungnahmen zur Zulässigkeit der Einführung eines Einheitsentgeltes für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der zentralen Schmutzwasserbeseitigung erstellt.

Diese rechtlichen Stellungnahmen ließen die Einführung eines Einheitsentgeltes nicht zu. Die Möglichkeiten für die Einführung eines Einheitsentgeltes werden aber jährlich neu geprüft und beraten.

Was ist der Grund für die Differenz zwischen den zu zahlenden Entgelten?

Die momentane Situation in Cottbus war bisher so, dass im Bereich der kanalgebundenen Schmutzwasserbeseitigung für die Refinanzierung der öffentlichen Einrichtung Kanalanschlussbeiträge erhoben wurden.

Diese wirkten dann als Abzugskapital in der Kalkulation der Entgelte entgeltmindernd. Gerade der Umstand, dass die Leistungen die zur Ableitung des Schmutzwassers im Rahmen der mobilen Entsorgung erbracht werden, die eigentlich kostenintensiveren, im Vergleich zur Ableitung über die zentrale Kanalisation, sind, hat dem Grunde nach auch im Zuge der Entgelterhebung Berücksichtigung zu finden. Das ist in der Stadt Cottbus der Fall.

Ein Vergleich der umliegenden Aufgabenträger zeigt, dass die Gebühren für die Leistungen der mobilen Entsorgung erheblich über denen für die kanalgebundene Entsorgung liegen und somit sind die Differenzen schon allein auf den Umstand der unterschiedlichen Leistungserbringung zurückzuführen.

Frage:

Der Vertrag zwischen der ALBA GmbH und der Stadt Cottbus ist zu Lasten Dritter abgeschlossen. Solche Verträge sind rechtswidrig. Dazu fordern Sie eine Erklärung:

Mit der Beschlussvorlage I-159/02 „Haushaltssicherungskonzept-Zwischenlösung Vermögensveräußerungen“ mit Ergänzung wurde die Grundlage geschaffen, die COSTAR GmbH zu veräußern. Dazu wurde ein Lenkungsausschuss Projekt „Strategischer Partner“ gegründet. Im Ergebnis wurde eine Vorlage, II-035/05, zur Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH u. a. mit dem Abschluss von Dienstleistungsverträgen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Mit dem Abschluss des Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrages, unterzeichnet am 11.11.2005, erfolgte dann der Einsatz der ALBA Cottbus GmbH als privater Dritter und die Beauftragung mit der Erfüllung der Pflichten der Stadt (nach § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes) während der gesamten Vertragslaufzeit für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2006. Die Vereinbarungen zu Leistungsentgelten und Preisanpassungen sind Bestandteil des Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrages. Dieser regelt die Vorhaltung der für die übernommenen Leistungen notwendigen technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen durch die ALBA Cottbus GmbH.

Zu den Leistungen gehören auch die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und Abfuhr von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen (Fäkalienabfuhr). Das Fäkalienentgelt ist u. a. abhängig vom geplanten/erzielten Mengenkorridor. Dieser Mengenkorridor regelt in 5000 m³ Schritten den spezifischen Entsorgungspreis, der je geringer die abzufahrende Menge ist, steigt. Der geringste Mengenkorridor für die zu transportierenden Mengen für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen umfasst 1 m³ bis zu 40.000 m³ im Jahr. In diesem Mengenkorridor (m³ pro Jahr) ist auch der höchste spezifische Entsorgungspreis (Preis pro m³) zu verzeichnen. Zu beachten ist, dass auch bei einer geringer werdenden Entsorgungsmenge, Vorhalteleistungen für die Technik als auch für den Personaleinsatz erforderlich sind.

In der Arbeitsgruppe „Abwasserentgelte“ wurden die rechtlichen Möglichkeiten einer Vertragsanpassung mit der ALBA Cottbus GmbH rechtlich durch einen externen Rechtsanwalt geprüft. Die Prüfung des Vertrages ergab, dass ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch zur Möglichkeit einer Anpassung des Vertrages in Bezug auf die mobile Entsorgung nicht besteht.

Bei der Erarbeitung der Kalkulation der Nutzungsentgelte ist die Verwaltung somit an die vertraglichen Regelungen mit den beauftragten Dritten gebunden. Die Verträge und die darin getroffenen Regelungen sind auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens abgeschlossen worden und sie regeln, welche Kosten der Stadt Cottbus für die Erfüllung der beauftragten Leistung

entstehen. Die erbrachte Leistung wird entsprechend des Vertrages abgerechnet und findet sich abschließend in den Betriebsergebnissen wieder.

Frage:

Sie weisen auf eine Abweichung in der Beschlussvorlage II-015-15 zwischen der geplanten Menge für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (ASG) und zentralen abflusslosen Sammelgruben (ZASG) hin.

Für die Kalkulation des Nutzungsentgeltes wird eine voraussichtliche Menge in Höhe von 36.300 m³ prognostiziert und entsprechend der voraussichtlich anfallenden Kosten das Nutzungsentgelt kalkuliert.

Bei der von Ihnen festgestellten Abweichung handelt es sich bei der Angabe der geplanten Menge in Höhe von 36,8 Tm³ um einen Übertragungsfehler (als Schreibfehler, richtig wäre 36,3 Tm³), das hat jedoch keine Auswirkungen auf das berechnete Entgelt.

Sehr geehrter Herr Kalkowski,

ich kann Ihnen versichern, dass seitens der Stadt Cottbus alles Notwendige und Mögliche unternommen wird, um für die Cottbuser Bürger eine gerechte Lösung zu finden und dies auch im Zusammenhang mit der mobilen Entsorgung.

Die Arbeitsgruppe „Abwasserentgelte“ wurde in AG „Abwasser“ umbenannt und hinsichtlich des Teilnehmerkreises erweitert. Dabei werden verschiedene Modelle vorbereitet und diskutiert. Die Öffentlichkeit wird regelmäßig über den Stand der Arbeit informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Kelch
Oberbürgermeister

Reinhard Droglä
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung